



Merkblatt Mediation für Parteien

Die Parteien können anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchführen. Sie können auch während des Gerichtsverfahrens jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

1. Was ist Mediation?

Mediation ist eine Form der Streitbeilegung und eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Es ist ein freiwilliges, nicht öffentliches Verfahren, in dem eine speziell ausgebildete Drittperson ohne Entscheidkompetenz (Mediator/in) die Parteien darin unterstützt, **selbst** eine gütliche Lösung für ihre Konflikte zu erarbeiten. In der Mediation ist – im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren – eine umfassende Klärung des Konfliktes zwischen den Beteiligten möglich. Neben den rechtlichen können auch andere Aspekte berücksichtigt werden. Zentral ist die Suche nach einer optimalen Lösung für alle Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen.

Die Mediation läuft in einem formalisierten Verfahren ab, welches der Mediator bzw. die Mediatorin leitet. Das Verfahren kann eine oder mehrere Sitzungen in Anspruch nehmen.

2. Welche Fälle eignen sich für eine Mediation?

Mediation eignet sich besonders für Fälle, bei denen die persönliche Beziehung zwischen den Beteiligten eine wichtige Rolle spielt und/oder bei denen neben der Klärung von vergangenen Sachverhalten auch eine zukunftsgerichtete Lösung erforderlich ist, da nach der Streitbeilegung nicht alle Brücken abgebrochen werden sollen oder können (z.B. Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, Mietverhältnis, dauerhafte Geschäftsbeziehung).

3. Auf welchen Wegen kommt es zur Mediation?

- **Auf Antrag der Parteien:**

Die Mediation kann auf Antrag sämtlicher Parteien an die Stelle eines Schlichtungsverfahrens treten. Die Parteien müssen sich darüber einig sein, dass sie eine Mediation wollen.

Ist das Gerichtsverfahren bereits hängig, können die Parteien ebenfalls jederzeit gemeinsam beim Richter bzw. bei der Richterin eine Mediation beantragen.

- **Auf Empfehlung, Aufforderung oder Anordnung des Gerichts:**

Das Gericht kann den Parteien von sich aus jederzeit eine Mediation empfehlen. Diese Empfehlung ist grundsätzlich nicht bindend.

Geht es in eherechtlichen Verfahren um Kinderbelange, kann das Gericht die Eltern auch zu einem Mediationsversuch auffordern. Im Rahmen des Kinderschutzes kann eine Mediation vom Gericht gar verbindlich angeordnet werden.

4. In welchem Verhältnis stehen Gerichts- und Mediationsverfahren?

Mediations- und Gerichtsverfahren sind voneinander völlig unabhängig. Während der Mediation wird das Gerichtsverfahren unterbrochen. Finden die Parteien in der Mediation eine Lösung, endet auch das Schlichtungs- bzw. Gerichtsverfahren. Kommt keine oder nur eine Teillösung zustande, geht das Gerichtsverfahren (evtl. in beschränktem Umfang) weiter. Der/Die Mediator/in ist in keiner Weise am gerichtlichen Verfahren oder an einem Gerichtsentscheid beteiligt; er/sie kennt auch die Prozessakten nicht.

5. Auswahl des Mediators bzw. der Mediatorin

Der/die Mediator/in wird nicht gerichtlich eingesetzt, sondern durch die Parteien frei gewählt.

Die Suche nach einem geeigneten Mediator bzw. einer geeigneten Mediatorin ist über die jeweiligen Internetauftritte der einzelnen Verbände möglich:

- Schweizerischer Dachverband Mediation (SDM-FSM): www.mediation-ch.org
mit u.a. folgenden Unterverbänden/Mitgliedorganisationen:
 - Schweizerischer Verein für Familienmediation (SVFM-ASMF): www.familienmediation.ch
 - Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM): www.skwm.ch
 - Fachgruppe Baumediation SDM: www.baumediation-sdm.ch
 - Hofkonflikt – Netzwerk Mediation im ländlichen Raum: www.hofkonflikt.ch
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV-FSA): www.sav-fsa.ch

6. Kosten der Mediation

Grundsätzlich ist die Finanzierung der Mediation allein Sache der Parteien. In Kinderbelangen haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

7. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Schlichtungsbehörde oder an das zuständige Gericht.